



Amtlicher Schulanzeiger

8-9

Würzburg, 30. Juli 2018

142. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 296

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen _____ 296

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge _____ 297

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt _____ 298

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13+AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen _____ 299

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg _____ 300

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 301

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 305

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer _____ 305

Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen _____ 309

Telekolleg/Lehrgang 20 _____ 313

Regionaler Schulentwicklungstag 2018 in Würzburg – „Digitalisierte Welt und Bildung - Chancen und Herausforderungen für Lehren und Lernen“ _____ 314

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 315

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz _____ 315

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 316

Kurse für Kinderrechte der vierten Grundschulklassen _____ 316

Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Sankt-Christophorus-Fachakademie für Sozialpädagogik Haßfurt der Caritas-Schulen gGmbH _____ 317

Du, weißt du, wie der Regen weint ... (Selma Meerbaum-Eisinger) - Ein Kind und ein Jugendlicher überleben das KZ _____ 318

Sonderausstellung anhand von zwei Schenkungen im Lohrer Schulmuseum vom 14. August bis 21. Oktober 2018 _____ 319

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch (Lehramt Mittelschule) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	17.08.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	24.08.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	31.08.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	17.08.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	24.08.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	31.08.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

An den Staatlichen Schulämtern **in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	17.08.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	24.08.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	31.08.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13+AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13+AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen zu besetzen.

Diese Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Stelle ist nicht an eine bestimmte Schule gebunden. Bewerben können sich Lehrkräfte, die an staatlichen Grund- oder Mittelschulen die Funktion einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers ausüben, sich dabei bewährt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lehrkraft der BesGr. A 12 oder A 12+AZ oder A 13
- Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 60 Computerarbeitsplätze an der jeweiligen Schule betreuen. Dabei sind auch die Rechner in der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne. Die Mindestanzahl der Computerarbeitsplätze muss nachhaltig gesichert sein.
- In der aktuellen dienstlichen Beurteilung wurde als Bewertungsstufe mindestens das Gesamturteil „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) erzielt.
- Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13+AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen kann nicht gleichzeitig mit der Funktion im Amt einer 2. Konrektorin/eines 2. Konrektors, einer Konrektorin/eines Konrektors, bzw. einer Rektorin/eines Rektors ausgeübt werden.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Förderlehrerinnen/Förderlehrer können nicht zu Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren ernannt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

17.08.2018

24.08.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten zu besetzen. Bewerbungen können sich Lehrer und Lehrerinnen, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Würzburg hin.

Wesentliche Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen über dessen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden
- die Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen
- (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E 2018).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeiten im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Der/die Datenschutzbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner/ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leiterin bzw. dem fachlichen Leiter des jeweiligen Schulamtes unterstellt. Er/sie ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte(r) weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	17.08.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	24.08.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	31.08.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Friedrich-Rückert-Grundschule Friedrich-Rückert-Mittelschule Stadtlauringen Schulstr. 1 97488 Stadtlauringen Tel.: 09724/2235 Fax: 09724/9383 eMail: sekretariat.schule@stadtlauringen.de	Schülerzahl: 176 Klassenzahl: 10	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- 2. Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
<p>Grundschule Goldbach Am Wingert 34 63773 Goldbach Tel.: 06021/5894250 Fax: 06021/5894259 eMail: Grundschule.Goldbach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 287 Klassenzahl: 12</p>	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Erfahrung im Umgang mit Flüchtlingskindern (Familienübergangwohnheim und Sammelunterkunft im Einzugsbereich der Schule) - Offene Ganztagschule - Generalsanierung des Schulgebäudes und –geländes ab Frühjahr 2019 bis 2025 - Pflege der Schulhomepage
<p>Johann-Peter-Wagner-Grundschule Theres Johann-Peter-Wagner-Mittelschule Theres Alice-von-Swaine-Str. 12 97531 Theres Tel.: 09521/957900 Fax: 09521/9579020 eMail: verwaltung@schule.theres.de</p>	<p>Schülerzahl: 258 Klassenzahl: 13</p>	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Wildflecken Mittelschule Wildflecken Rhön-Kaserne Geb. 81 97772 Wildflecken Tel.: 09745/522 Fax: 09745/1617 eMail: sekretariat@vs-wildflecken.de</p> <p>Grundschule Riedenberg Kirchstr. 11 97792 Riedenberg Kontakt: s. o.</p>	<p>Schülerzahl gesamt: 191 Klassenzahl gesamt: 11</p>	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Bereitschaft zur Mitarbeit und Vertiefung des Inklusionsprofils oder der Kooperationsklassen - Erfahrungen im Bereich der Jahrgangsmischung und der flexiblen Grundschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/18

<p>Grundschule Maßbach-Poppenlauer Wermerichshäuser Weg 14 97711 Maßbach-Poppenlauer Tel.: 09733/9401 Fax: 09733/4268 eMail: sekretariat@grundschule-poppenlauer.de</p>	<p>Schülerzahl: 154 Klassenzahl: 8</p>	<p>KG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - 2 Schulen
<p>Grundschule Thundorf Leiten 1 97711 Thundorf-Rothhausen Tel.: 09724/1752 Fax: 09724/1753 eMail: sekretariat@grundschule-poppenlauer.de</p>	<p>Schülerzahl: 38 Klassenzahl: 2</p>			

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung

rung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamts des Bewerbers/der Bewerberin:	17.08.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamts:	24.08.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	31.08.2018

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juni 2018, Az. I.4-BO1371.0/44/35

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. ²Damit ist Digitalisierung sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁴Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁵Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁶Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung an Bayerns Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung, insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

⁷Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen.

⁸Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach dem Förderprogramm für integrierte Fachunterrichtsräume an beruflichen Schulen und dem Förderprogramm für die IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere bei der Einführung des digitalen Klassenzimmers, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. bspw. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen bzw. den Träger staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen gefördert. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in deren Eigentum.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragssteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbudget für sämtliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „Digitalbudget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- Ausgabenposition 1

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungsgegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

²Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software. ³Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouten sowie schülereigene Geräte. ⁴IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. ⁵Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

– Ausgabenposition 2

¹Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen.

²Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

– Ausgabenposition 3

Notwendige bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes nur nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen gefördert werden, sofern sie nicht bereits nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat oder des Bundes förderfähig sind; ausgeschlossen sind dabei Kosten für WLAN-Access-Points selbst.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende Digitalbudget wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ³Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf ein Digitalbudget gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen.

²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigter Personen.
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers.
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden.
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde.
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. ²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das Digitalbudget wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. ³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. ⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des Digitalbudgets nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften IT-Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10%.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 2“ in Abschnitt 5.4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 234)

2230.1.1.1.2.4-K

Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2018, Az. VI.3-BO1371.0/44/36

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf die berufliche Tätigkeit sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der beruflichen Schulen. ²Digitalisierung ist sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Das Zusammenspiel von Maschinen und IT-Technologie hält Einzug in die gesamte berufliche Welt. ⁴Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁵Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁶Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁷Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung mit Schwerpunkt auf Vernetzung von Theorie und Praxis an Bayerns berufsqualifizierenden Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die nachfolgend aufgelisteten berufsqualifizierenden Schulen und ihre Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU).

⁸Berufsqualifizierende Schulen im Sinn dieser Richtlinie sind:

- Berufsschulen (BS),
- Berufsfachschulen (BFS, BFG),
- Fachschulen (FS) und
- Fachakademien (FAK)
- einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

⁹Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen. ¹⁰Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach den Förderprogrammen Industrie 4.0, Exzellenzzentren an Berufsschulen, dem Förderprogramm für das Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und dem Förderprogramm zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1.1 Zweck der Förderung

¹Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern bei der Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen zu unterstützen.

²Eine moderne und funktionsfähige Lernumgebung ist notwendige Voraussetzung, um die Fachkompetenz der bayerischen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der digitalen Transformation in allen Berufsfeldern zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

¹Das Förderprogramm „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ soll eine berufsspezifische Ergänzung zum Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer ermöglichen. ²Förderfähig sollen Ausstattungen für integrierte Fachunterrichtsräume (iFU) sein. ³Hierzu müssen Klassenräume Fachunterrichtsräumen entsprechen, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen,

Maschinen oder Geräten verbinden. ⁴Ebenso förderfähig sind für die Einrichtung von iFU notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung, technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor) und bauliche Anpassung (in angemessener Größenordnung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragsteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbetrag für sämtliche berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „iFU-Budget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- Ausgabenposition 1

Ausstattungen von Klassenräumen, die Fachunterrichtsräumen entsprechen, um Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten zu verbinden.

– Ausgabenposition 2

für die Einrichtung von iFUs notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung sowie die technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor)

– Ausgabenposition 3

Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

– Ausgabenposition 4

¹Miet- oder Leasingausgaben für Ausstattungen wie in „Ausgabenposition 1“ und „Ausgabenposition 2“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. ²Ausgaben für Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende „iFU-Budget“ wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie Klassenzahl sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das „iFU-Budget“ stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budgetierte oder (teil-) pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ³Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf eine Zuwendung des Freistaats gem. Nr. 5. 5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen. ²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigten Personen
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. ²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das „iFU-Budget“ wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. ³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. ⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des „iFU-Budgets“ nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10 Prozent.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 4“ in Abschnitt 5. 4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 237)

Telekolleg/Lehrgang 20

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juni 2018, Az. VI.6-5O9230-7b.47 123

Das Telekolleg ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaats Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand schriftlichen Begleitmaterials, multi-medialer Angebote und im Rahmen von Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

Das Telekolleg – Lehrgang 20 – beginnt im November 2018. Der Bayerische Rundfunk wird ab 5. November 2018 auf ARD-alpha die Lehrsendungen ausstrahlen. Der Lehrgang dauert bis Juli 2020. Zeugnisdatum ist der 4. Juli 2020.

Die Aufnahme in den Kollegtag des Telekollegs richtet sich nach der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857; 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2015 (GVBl. S. 253) geändert worden ist.

Zur Teilnahme am Kollegtag wird zugelassen, wer

- a) einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571), erlangt hat und
- b) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung besitzt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.

Zur Teilnahme am Kollegtag werden außerdem Meister, Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung oder Fachakademien und Bewerber mit vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (Betriebswirt des Handwerks, Fachkaufmann, Fachwirt) zugelassen.

Zur Teilnahme am Kollegtag wird ferner zugelassen, wer die beruflichen Voraussetzungen (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder mindestens vierjährige Berufserfahrung) erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs, der von Juni bis Oktober 2018 angeboten wird, und dem 1. Trimester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung muss der gewählten Ausbildungsrichtung des Telekollegs entsprechen. Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

Interessenten, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen, kann in höchstens zwei Fächern gastweise die Teilnahme an den Kollegtagen und an den Feststellungsprüfungen gestattet werden. Über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Für eine Fachhochschulreife können die im Rahmen der gastweisen Teilnahme erbrachten Leistungen in den Feststellungsprüfungen nicht gewertet werden; die Interessenten sind hierauf vor ihrer Aufnahme hinzuweisen.

Die Anmeldung zum Kollegtag erfolgt elektronisch an die Telekolleg-Geschäftsstelle des Bayerischen Rundfunks unter dem Link

<https://www.br.de/telekolleg/infos-anmeldung/anmeldung/anmeldung-telekolleg-100.html>

und ist bis zum 15. Oktober 2018 möglich.

Über die endgültige Zulassung zum Kollegtag entscheidet die Kolleggruppenleitung. Informationsmaterial zum Telekolleg kann bei der Geschäftsstelle Telekolleg oder beim Staatsministerium angefordert oder im Internet unter www.telekolleg.de abgerufen werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 27/2018, KWMBeibl. 2018 S. 171)

Regionaler Schulentwicklungstag 2018 in Würzburg – „Digitalisierte Welt und Bildung - Chancen und Herausforderungen für Lehren und Lernen“

Eine Kooperationsveranstaltung der Regionalen Schulentwicklung und der Professional School of Education (PSE) der Universität Würzburg.

**Am Dienstag, 2. Oktober 2018, 08.30 - 16.45 Uhr findet
im Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude Z6 der Universität Würzburg,
Am Hubland Süd, 97074 Würzburg
der unterfränkische Schulentwicklungstag 2018 statt.**

Neue Technologien eröffnen in Arbeit und Gesellschaft neue Möglichkeiten. Diese Entwicklung macht auch vor Kindern und Jugendlichen nicht halt. Digitale Medien sind Kindern von klein auf vertraut. Bildung steht auch deswegen heute vor neuen Herausforderungen; gleichzeitig entstehen für das Lehren und Lernen auch neue Chancen und Möglichkeiten. Das möchten wir mit Ihnen an unserer Tagung in bekannten und neuen Formaten diskutieren: Prof. Dr. Olaf-Axel Burow von der Universität Kassel greift diese Entwicklungen auf und sucht mit seinem Vortrag „Schule digital – wie geht das? Sieben Wege zur Nutzung der Digitalen Dividende.“ pädagogische Antworten. Zahlreiche Workshops führen im Anschluss diese Gedanken weiter und zeigen konkrete Möglichkeiten auf, das weite Feld der digitalen Bildung zu gestalten. Am Nachmittag möchten wir mit Ihnen in einem zweiten Hauptvortrag, der interaktiver gestaltet ist, die Fragen noch weiter vertiefen. Prof. Dr. Nils Köbel von der katholischen Hochschule Mainz und Patrick Breitenbach diskutieren in einem „Soziopod LIVE“ mit uns gemeinsam das Thema „Digitale Welt und Bildung“. Mit den beiden Hauptvorträgen und den Workshops bieten wir für Personen aus Wissenschaft, Schule und Kindertagesstätten vielfältige sowohl theoretisch fundierte wie auch praktisch orientierte Fortbildungsmöglichkeiten.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://go.uni-wue.de/ht18>

Bitte beachten Sie: Die Anmeldung kann nur online über http://www.zfl.uni-wuerzburg.de/fort_und_weiterbildung_fuer_lehrkraefte/herbsttagung/ erfolgen. Das Portal ist ab sofort bis Montag, 24.09.2018, geöffnet.

Hinweise auf Bekanntmachungen

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 398)

München, den 23. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r
Staatsminister

(KWMBI. 2018 S. 222)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Kurse für Kinderrechte der vierten Grundschulklassen

Der Kinderschutzbund bietet wieder für die vierten Klassen der Grundschulen Kurse an, in denen die Grundrechte der Kinder erarbeitet werden sollen. Es geht darum, den Kindern ein Gefühl für ihre Rechte zu geben und ihnen bei Konflikten Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie Hilfe finden können.

Um die Kinderrechte zu erarbeiten werden zweimal zwei Unterrichtsstunden benötigt. Die Lehrkräfte müssen dabei anwesend sein.

Ein neues Team, bestehend aus einem Studenten und drei Studentinnen aus dem Studiengang Sonderpädagogik, hat ab Juli 2018 Zeit, in die Klassen zu kommen.

Bei Interesse an dem unentgeltlichen Angebot nehmen Lehrkräfte bitte Kontakt auf mit Gabriele Motsch, gabriele.motsch@gmx.de, Tel.: 0931/85191.

Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Sankt-Christophorus-Fachakademie für Sozialpädagogik Haßfurt der Caritas-Schulen gGmbH

Zum Februar 2019 ist an der Sankt-Christophorus-Fachakademie für Sozialpädagogik Haßfurt die Stelle

der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters

neu zu besetzen.

Die Sankt-Christophorus-Fachakademie für Sozialpädagogik Haßfurt steht mit drei weiteren Fachakademien in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH. Als kirchlich getragene Ausbildungsstätte von Erzieherinnen und Erziehern, die in Geist und Toleranz selbstverständlich offen ist gegenüber allen Bekenntnissen und Überzeugungen erkennen wir in unserer Arbeit den Auftrag zur christlichen Werteerziehung, als Hilfe zur Lebensorientierung und Familienförderung.

Die Sankt-Christophorus-Fachakademie für Sozialpädagogik wurde im Schuljahr 2017/2018 von 80 Studierenden im Sozialpädagogischen Praktikum (SPS 1 und SPS 2), von 99 Studierenden in den beiden Studienjahren sowie von 43 Berufspraktikanten besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 20 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen Sozialpädagogen/innen mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung in Betracht.

Von den Bewerber/innen werden insbesondere erwartet:

- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit u. Organisationstalent
- Kompetenz im Umgang mit Schulsoftware
- Begeisterungsfähigkeit und innovatives Denken
- Engagement für die örtlichen Belange der Erzieherausbildung
- Engagement und Mitarbeit in den Gremien der Erzieherausbildung auf Landesebene
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung

Die neue Stelleninhaberin/den neuen Stelleninhaber erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

Bewerbungen sind bis zum **21.09.2018** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg, zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Du, weißt du, wie der Regen weint ... (Selma Meerbaum-Eisinger) - Ein Kind und ein Jugendlicher überleben das KZ

Es gibt viele Versuche, über die Vernichtungsfabriken der deutschen Nationalsozialisten zu schreiben, aber es ist außergewöhnlich schwierig. Und die Zahl der Überlebenden, die noch erzählen können, was ihnen widerfahren ist, wird immer kleiner.

Umso wichtiger sind die Texte des Historikers Otto Dov Kulka und des Schriftstellers und Nobelpreisträgers Imre Kertész. Der eine hat als Kind, der andere als Jugendlicher das KZ überlebt. Die Beiden schreiben in der ganz unverstellten, und dadurch besonders berührenden Sprache des Kindes und des Jugendlichen.

Eine weitere unmittelbar berührende Stimme ist die Musik der Sinti und Roma, ihre eigene Folklore. Das „Zigeunerlager“ in Auschwitz wurde von den Nazis speziell zu ihrer Ausrottung errichtet. Diese Texte und diese Musik sind eine so unmittelbare Ansprache.

Der Schauspieler und Sänger Roland Seiler bietet für die 8. – 10. Klassen allgemeinbildender Schulen eine Lesung mit Musik zum oben genannten Thema an.

Eine Rückmeldung einer Lehrkraft zeigt die mögliche Wirkung auf die Schüler*innen:

Mit gesprochen Worten und Violinen-Klängen Jugendliche im Alter zwischen fünfzehn und siebzehn Jahren in den Bann zu ziehen, sie eine gute dreiviertel Stunde lauschen zu hören, die Betroffenheit in Mimik und Augen zu sehen und das Gehörte ins sich wirken zu lassen, das gelingt Frau von der Horst und Herrn Seiler mit ihren Lesungen zum 9. November.

Ihre Texte stammen aus drei wertvollen Büchern, wobei die Auszüge des Buches „Landschaften der Metropole des Todes“ am tiefsten unter die Haut gehen. Dessen Autor, Otto Dor Kulka, hat als Zwölfjähriger Auschwitz überlebt und seine Erinnerungen erst vor ein paar Jahren zu Papier gebracht. Die schlichte Schilderung des Geschehens ohne Wertung, ohne Anklage, ohne Schmerz, ganz aus der Perspektive eines Kindes, das das Leben nur im Konzentrationslager kennt, macht diese Szenen so stark.

Ergänzt werden sie durch Buchauszüge aus John Boynes Roman „Der Junge im gestreiften Pyjama“ und Imre Kertészs „Roman eines Schicksallosen“.*

Beide Künstler lesen zurückhaltend, ohne große Geste und gerade deshalb besonders wirkungsvoll. Die Geige unterstreicht mit ihrem Klang die tiefe Traurigkeit, die alle Texte wie einen unsichtbaren Faden verbindet.

Eine Vorführung dauert 50 Minuten, zwei Vorführungen für zwei Klassen in 100 Minuten kosten 150,00 Euro. Eine Veranstaltung in großem Rahmen mit Erwachsenen dauert mit Pause 110 Minuten, auch zu 150,00 Euro.

Interessierte nehmen bitte Kontakt auf unter

Roland Seiler, Friedenstr. 3, 97072 Würzburg,
Tel.: 0931/886975, mobil: 0175/5235355, ROSEVOICE@t-online.de

Sonderausstellung anhand von zwei Schenkungen im Lohrer Schulmuseum vom 14. August bis 21. Oktober 2018

Erinnerung an eine fast vergessene Schule – Das Bayerische Kadettencorps 1756-1920

In einer Sonderausstellung zeigt das Lohrer Schulmuseum interessante Exponate zum Thema Kadettencorps im Eingangsbereich des Museums. Anlass für diese Ausstellung sind zwei Schenkungen aus Kalifornien und München.

Allgemeines zum Bayerischen Kadettencorps: Das 1756 (einige Geschichtsquellen datieren die Gründung auf 1774) gegründete und mehrmals reformierte Kadettencorps war ursprünglich ein Versuch, die sog. Ettaler Ritterakademie weiterzuführen und sollte neben der militärischen Erziehung auch zur Heranbildung einer gesellschaftlich-politischen Elite beitragen. Das Eintrittsalter schwankte zwischen 10 und zwölf Jahren, die Schulzeit dauerte acht Jahre. Gemäß einer Reorganisation im Jahr 1851 wurde das Eintrittsalter in das Kadettencorps auf 12 bis 15 Jahre festgelegt, die Schulzeit auf sechs Jahre. Als „Eleven“ wurden die Schüler der 1. und 2. Klassen bezeichnet, die Schüler der folgenden Klassen hießen „Kadetten“. Ab 1868 entsprach der Abschluss an der sechsklassigen Kadettenschule dem des Realgymnasium-Abiturs und ermöglichte auch den Übergang in zivile Berufe. Das Ende der Kadettencorps-Schule kam mit dem verlorenen 1. Weltkrieg. Die Siegermächte verlangten im Friedensvertrag von Versailles „Dispersion“ (Auflösung), und so wurde das Bayerische Kadettencorps, in dem von 1756 bis 1920 etwa 5000 Zöglinge eine umfassende (natürlich vor allem militärisch ausgerichtete) Allgemeinbildung erworben hatten, am 1. April 1920 aufgelöst.

Das Lohrer Schulmuseum im Ortsteil Lohr-Sendelbach ist von Mittwoch bis Sonntag und an allen gesetzlichen Feiertagen jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Gruppen können auch nach vorheriger Absprache außerhalb der regulären Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Kontakt:

Eduard Stenger, Zum Sommerhof 20, 97816 Lohr a. Main Tel. 09352/4960 oder 09359/317,
E-Mail: eduard.stenger@gmx.net und Touristik Lohr a.Main Tel. 09352/848465

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

„Pädagogische Führung“ (Nr. 4/2018)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Arbeitszeit und Arbeitsbelastung (Kaiser) – Die Arbeitszeit von Lehrkräften: Bestimmbar nur unter Druck (Mußmann) – Arbeitsbelastung von Lehrern als Herausforderung (Hardwig) – Vergleichende Betrachtungen zur Arbeitsbelastung von Schulleitungen (Stricker/Iberer) – Arbeitsbelastungen von Schulleitungen: Zur Passung von Person und Situation (Horstmann/Paulus) – Mehr Entlastung durch Teilzeit? (Schaarschmidt/Fischer) – Arbeitszeit und –belastung im Lehrerberuf: Internationale Anregungen (Klopsch/Sliwka) – Lehrerarbeitszeit und Rahmenbedingungen an finnischen Schulen (Trumppa/Rehm) – Ganzttag für Klein und Groß (Ruge-Studthoff) – Respekt! (Borbonus) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2018)

Themen öffnen Türen (Pfeiffer) – Präventiv gegen Rechtsextremismus (Heinrich) – Reden, quasseln, quatschen (Eberle-Weiss/Weiss) – Körper halbieren (Römer) – Finding new friends (Wenzel) – »Reden allein reicht nicht im Kampf gegen rechts« (Rupp) – »... entscheidend is' auf'm Platz« (Koch) – Stolpersteine (Unglaube) – What the fake? (Geßner/Wollmann) – Inspiration Libellenflug (Wegner/Ramsel) – Was tummelt sich im Bach? (Freund) – LibreOffice: Office für jeden (Schließer) – Soziale Erfahrungen politisch reflektieren (Wohnig) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2018)

VERA – und was dann? (Gasteiger/Krelle) – Zauberhafte Grammatik (Feyer) – Im Tandem liest man besser (Kunze) – Von Füchsen und Wölfen (Franken/Pertzel) – Lapbook und Klettbuch (Afeldt/Alsdorf) – Aus Fehlern lernen (Götz/Schulz) – Warum ist das so? (Wollring/Reimers) – Ich übernehme eine erste Klasse (Schuster) – Konflikte erkennen, Gefühle benennen (Benlian/Kibala) – Der Lernentwicklung Raum geben (Fabricius-Schmidt) – Wortschatz klären und üben im DaZ-Unterricht (Goldenstein) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 7-8/2018)

Evidenzbasierte Unterrichtsentwicklung: Das Modellprojekt ProfiLe (Kaulfuß/Schätz/Stückl/Zierer) – Kurioses aus der (bayerischen) Schulgeschichte (Wittmann) – Fit für die digitale Welt!? (Bleckmann) – Unterrichtsvorbereitung Teil II (Jäger) – Das Europäische Kulturerbejahr 2018 (Welzel) – Schulleiter bis zur Pensionierung?! (Luszczynski) – Schule entwickeln (Grabosch/Kammler) – NC-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bade) – Verantwortlichkeit von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung (Asperger-Syndrom) (Moser) – Rechtsprechung im Überblick (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung
Nr. 133, 12. Juni 2018, Art.-Nr. 66247133, 119,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Erich Weigl**, Ministerialrat, beide im
Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Diese Lieferung enthält wichtige Hinweise zum schulrechtlichen Hintergrund der Unterstützungssysteme für junge Asylbewerber; dies betrifft eingehende Neukommentierungen der Kennzahl 11.60 (Schulpflicht) sowie der Kennzahl 21.41 (Deutschförderung). Wichtige neue Hinweise zum Sponsoring (Kennzahl 21.13) und zum Nachteilsausgleich (Kennzahlen 21.56 und 21.57 a) runden die Lieferung ab.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de